

Informationen aus dem Zulassungsbereich

Aus gegebenem Anlass möchte das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Folgenden nähere Erläuterungen zu einigen speziellen Zulassungsbereichen geben:

1. Zulassungsbereich "Feuerschutzabschlüsse"

Zulassungsgegenstand in diesem Bereich (Z-6.20-....) sind Feuerschutzabschlüsse (ein- oder zweiflügelig; z.B. Drehflügel-, Roll- oder Schiebeabschlüsse; Türen, Tore oder Klappen), die

- die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse T 30 oder T 60 oder T 90 nach DIN 4102-5 erfüllen und damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar sind als feuerhemmende, hochfeuerhemmende oder feuerbeständige sowie dichtschießende und selbstschießende Abschlüsse oder
- die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse T 30 oder T 60 oder T 90 nach DIN 4102-5 sowie an den Rauchschutz nach DIN 18095-1 erfüllen und damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar sind als feuerhemmende, hochfeuerhemmende oder feuerbeständige sowie rauchdichte und selbstschießende Abschlüsse.

Feuerschutzabschlüsse nach diesen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden, hochfeuerhemmenden oder feuerbeständigen inneren Wänden oder ggf. Decken.

Sie sind im bestimmungsgemäßen Gebrauch geschlossen. Sofern sie betriebsbedingt offen gehalten werden müssen, ist dies nur in Verbindung mit geeigneten bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen erlaubt.

Feuerschutzabschlüsse verhindern im eingebauten Zustand über die entsprechende Zeit (Minuten) die Ausbreitung von Feuer (und ggf. Rauch) durch Öffnungen in Wänden oder ggf. Decken.

2. Zulassungsbereich "Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen"

Gegenstand dieses Bereiches (Z-41.3-....) sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (sog. Brandschutzklappen).

Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen werden nach den Vorschriften zur Umsetzung "sonstiger Richtlinien" der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht und gehandelt. Da mit diesen Richtlinien nicht alle wesentlichen Anforderungen nach §5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes erfasst sind, werden vom DIBt gemäß Bauregelliste B Teil 2 lfd. Nr. 1.2.1 für wesentliche Produktmerkmale zum Nachweis der Anforderungen an den Brandschutz allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt.

Diese Produkte sind nach Maßgaben der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum vertikalen oder horizontalen Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt. Sie müssen mindestens an einer Seite mit einer Lüftungsleitung verbunden sein, die Bestandteil einer Lüftungsanlage ist.

Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen werden mit K 30, K 60 oder K 90 nach DIN 4102-6 klassifiziert. Sie sind im bestimmungsgemäßen Gebrauch offen und verhindern – in Verbindung mit entsprechenden Auslöseeinrichtungen – im geschlossenen Zustand über die entsprechende Zeit (Minuten) die Ausbreitung von Feuer und Rauch.

3. Zulassungsbereich "Feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung"

In diesem Zulassungsbereich (Z-6.50-...) werden besondere Abschlüsse behandelt, z.B. sog. Überströmklappen.

Feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung können eingesetzt werden, wenn im Rahmen von Lüftungsplanungen Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden oder Decken zum Zwecke der Luftnachströmung notwendig sind, die im Brandfall geschlossen werden müssen.

Über die Zulässigkeit der Öffnungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, z.B. als Abweichung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung des Brandschutzkonzeptes; ein allgemeiner Verwendbarkeitsnachweis für die Abschlüsse (es sind keine Feuerschutzabschlüsse gemäß Ziffer 1 und keine Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen gemäß Ziffer 2) liegt bereits vor.

Bei den erforderlichen Abschlüssen handelt es sich um feuerwiderstandsfähige Abschlüsse, die im Brandfalle in Verbindung mit einer entsprechenden Rauchauslöseeinrichtung schließen und somit die Übertragung von Feuer und Rauch durch die Bauteilöffnung verhindern.

In den erteilten Zulassungen werden die bauordnungsrechtlich relevanten Leistungseigenschaften dieser Abschlüsse beschrieben sein. Dafür kann jedoch keine Klassifizierung nach DIN 4102 erfolgen.

Feuerschutzabschlüsse und feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung fallen in den fachlichen Zuständigkeitsbereich des Referates III 3 im DIBt, Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bislang in den des Referates III 5, seit 1. Januar 2009 in den des Referates III 2.

Die jeweiligen Ansprechpartner können der Internetseite des DIBt www.dibt.de -> **Kompetenzen** -> **Abteilung III** entnommen werden. An gleicher Stelle sind auch aktuelle Informationen zu diesen Bereichen zu finden.

Bolze